

mobile spielaktion e.V. - Verein für kulturelle Kinder- und
Jugendbildung

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "mobile spielaktion e.V.". Er ist unter der Nummer VR2288 in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Trier. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von pädagogisch betreuten Spielbereichen.
2. Schulung und Fortbildungsmaßnahmen in den Bereichen der Spiel- und Kulturpädagogik sowie die Organisation von entsprechenden öffentlichen Veranstaltungen.
3. Wissenschaftliche Untersuchungstätigkeit und Beratung über umwelt- und milieubezogene Lern- und Spielprozesse und entsprechende Methodenentwicklung für die Praxis der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Kinder- und Jugendbeteiligung.
4. Zusammenarbeit mit Institutionen, Gruppen und Personen, die in Bereichen der kulturpädagogischen Arbeit tätig sind, insbesondere der Spiel- und Freizeitpädagogik, der Ferienmaßnahmen, der Museums- und Medienpädagogik, der Kindermedien, des Theaters und der Musik, sowie mit Eltern und Erziehern, soweit sie von den kulturpädagogischen Maßnahmen betroffen sind.
5. Information und Beratung von Familien in Fragen der Entwicklung junger Menschen, insbesondere im Hinblick auf Spielförderung im Alltag.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein auch entsprechende Einrichtungen schaffen und unterhalten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - abgesehen vom Ersatz notwendiger Aufwendungen - keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragstellung und Entscheidung des Vorstandes.

Fördermitgliedschaft durch ideelle und/oder materielle Unterstützung der Vereinsziele ist ohne Stimmberechtigung möglich. Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt durch schriftliche Antragstellung und Entscheidung des Vorstands.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der Mitgliedsorganisation. Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder können die Höhe und Fälligkeit ihres Förderbeitrags frei bestimmen, er muss jedoch mindestens in der Höhe des üblichen Mitgliedsbeitrags liegen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Ladungen müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Anträge auf Satzungsänderung sind im Wortlaut des Änderungstextes mit der Einladung zu versenden.

2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal abgehalten. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

und bestätigt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über alle Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Rechnungsprüfer darf auch keinem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und darf nicht Angestellter des Vereins sein.

4. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand berät und entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Er formuliert und beschließt die Geschäftsordnung zur Aufgabenteilung innerhalb des Vereins.

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Für einen Vorstandsbeschluss sind zwei der drei Stimmen der Vorstandsmitglieder erforderlich.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands.

3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von 1/4 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter der Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 11 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte unparteiisch zu führen. Ihre Aufgaben und Vollmachten sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestellt und abberufen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V., Feldmannstraße 92, 66119 Saarbrücken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.